



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Maria Loidl
Tel. +43 662 8072 2535

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
GR/9100ö/2022/07

Protokoll

über die Sitzung:

Gemeinderat

am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, Beginn: 9.00 Uhr
Rathaus, 2. Stock, großer Sitzungssaal

(7. Sitzung des Jahres und 26. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anwesend:	Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner	ÖVP
	Bernhard Auinger	SPÖ
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Susanne Dittrich-Allerstorfer	ÖVP
	Monika Maria Eibl	ÖVP
	Mag. Stefanie Essl	ÖVP
	Dr. Christoph Fuchs	ÖVP
	Philip Alexander Gsöllpointner	ÖVP
	Mag. Delfa Kosic	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Jurica Mustac, MA BA	ÖVP
	Julia Soldo	ÖVP
	Mag. Karoline Tanzer	ÖVP
	Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.	ÖVP
	Johanna Waldstätten	ÖVP
	Franz Wolf	ÖVP
	Andrea Brandner	SPÖ
	Mag. Wolfgang Gallei, MBA	SPÖ
	Mag. Anja Hagenauer	SPÖ
	Sebastian Lankes, BEd MEd	SPÖ

Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ
Vincent Paul Pultar, BA	SPÖ
Hannelore Schmidt	SPÖ
Johanna Schnellinger, M.Sc.	SPÖ
Mag. Dr. Nicole Barbara Solarz	SPÖ
Lukas Bernitz	GRÜNE
Mag. Bernhard Carl	GRÜNE
Markus Grüner-Musil	GRÜNE
Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
Anna Schiester, MA	GRÜNE
Mag. Robert Altbauer	FPÖ
Renate Pleininger	FPÖ
Andreas Reindl	FPÖ
Nevin Öztürk, BEd MA	NEOS
Mag. Lukas Paul Röblhuber	NEOS (ab 11.27 Uhr)
Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ Plus
Dr. Christoph Ferch	SALZ

Beurlaubt: GR Mag. Mayer (Vertretung GR Dr. Kreibich)

Entschuldigt: Sabine Gabath SPÖ
Mag. Harald Kratzer ÖVP

Vom Amt: MDion.: MD Dr. Tischler, Mag. Mayr; Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Ing. Tschinder;
Abt. 3 Mag. Pfeifenberger; Abt. 4: Mag. Molnar;
Abt. 5: Dipl.-Ing. Dr. Schmidbauer;
Info-Z: Mag. Schupfer, Herr Killer

Schriftführerin: Maria Loidl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet und die Übersetzung in Gebärdensprache hin.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurden beim Vorsitzenden folgende Anträge gemäß § 22 GGO eingebracht:

Bedarfserhebung – Transport von Holz und Heizöl für ältere Stadt-SalzbürgerInnen

(§22/2022/150) (GR Mag. Dankl) (Beilage 1)

Ein Herz für Mensch und Tier – Haustier-BesitzerInnen in Not nicht alleine lassen

(§22/2022/151) (GR Mag. Dankl) (Beilage 2)

Lissabon-Ziele umsetzen – Wohnungslosigkeit überwinden

(§22/2022/152) (GR Mag. Dankl) (Beilage 3)

Erstellung eines Stadtteilentwicklungskonzepts für das neue Liefering

(§22/2022/153) (GR Mag. Dankl) (Beilage 4)

Gratis Öffis an Advent-Wochenenden

(§22/2022/154) (GR Mag. Dankl) (Beilage 5)

Mobilitätskonzept Sound of Music Museum / Hellbrunn

(§22/2022/155) (GR Grüner-Musil) (Beilage 6)

Verkehrsspiegel Kreuzung Haunspurgstraße

(§22/2022/156) (GR Öztürk, BEd MA)

(Beilage 7)

Ferdinand-Sauter-Straße

(§22/2022/157) (GR Öztürk, BEd MA)

(Beilage 8)

Sternenkindergräber

(§22/2022/158) (GR Öztürk, BEd MA)

(Beilage 9)

Die Anträge werden zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet.

Traditionsgemäß werden die Budgetreden der Fraktionen beginnend mit der kleinsten Fraktion gehalten.

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 1)

4/00/38889/2022/050
Voranschlag 2023

der Gemeinderat möge die Beratungsergebnisse des Voranschlags 2023 gemäß Beilage 1 samt Budgeterläuterung und auf Basis der Ausführungen des gegenständlichen Amtsberichts zum Beschluss erheben.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 6.12.2022.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von FPÖ, NEOS und GR Mag. Dankl

(Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 2)

4/00/38889/2022/049
Voranschlag 2023;
öffentliche Einsicht, Erinnerungen

Der Gemeinderat möge die Ausführungen des Amtsberichts zur Kenntnis nehmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 10.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 11)

Vortrag Gemeinderat Andrea Brandner (TOP 3)

D/02/12015/2022/022
Stellenplan 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle gemäß § 35 Abs. 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.g.F. als Bestandteil des Haushaltsplanes beschließen:

„Für das Rechnungsjahr 2023 bildet die Beilage 1 dieses Berichtes sowie – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gehaltssystems Neu durch den Salzburger Landtag – die Beilage 7 den Stellenplan 2023 für den Magistrat inkl. der Tourismus Salzburg GmbH (TSG) und den Sonderstellenplan für die Salzburg Museum GmbH.“

Die Berichterstatterin erinnert an die Vorberatung im Budgetsenat am 14.11.2022. Sie stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 31.10.2022 sowie zum Ergebnis der Vorberatung im Budgetsenat mit der Ergänzung einer Stelle eines Auflegers für das Abfallwirtschaftsamtes, einer Stelle eines Installateurs in der Abt. 6. und die Stelle des Portiers in der Abt. 6 im Stellenplan zu belassen, aber nicht nachzubesetzen.

Die Mitglieder des Gemeinderates kommen überein, dieses Ergebnis zu übernehmen.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Dankl (Beilage 12)

Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 4)

4/00/143794/2022/001

Mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2027

Der Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012 und die Überleitung gemäß ESVG 2010 zeigen in allen Planjahren negative vorläufige Maastricht-Ergebnisse. Aus diesem Grund wird die beiliegende Darstellung der mittelfristigen Finanzplanung 2023-2027 gemäß Anlage 5b (Beilage 1) und die mittelfristige Investitionsplanung 2023-2027 der Stadt Salzburg (Beilage 2 und die im Amtsbericht unter Punkt 3 erwähnten Änderungen) als auch der SIG (Beilage 3) auf Basis der Ausführungen des gegenständlichen Amtsberichts dem Salzburger Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung, sondern mit dem Antrag auf Zuweisung an die zuständigen Organe zur Beratung und Antragstellung vorgelegt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 2.11.2022.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von FPÖ, NEOS und GR Mag. Dankl (Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 5)

7/03/10653/2022/003

Abfuhrordnung 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die in der Beilage A enthaltene Abfuhrordnung 2023 wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Abfuhrordnung 2023 tritt mit dem der Kundmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Salzburg folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/03 vom 4.11.2022.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 6)

4/01/10284/2022/003

Amtsberichte 2022

Festsetzung der Tarife der

Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2023

Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung und des im Amtsbericht ausgeführten Kostendeckungsgrades unter Beachtung der ökologischen Lenkungsziele die Anlage A der Abfuhrordnung 2023 neu beschließen, sodass die vom Gemeinderat am 14. Dezember 2022 beschlossene Abfuhrordnung 2023 dahingehend abgeändert wird, dass die ANLAGE A wie folgt zu lauten hat:

„ANLAGE A
(zu § 10 Abfuhrordnung 2023)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren für das Kalenderjahr 2023

Für 2023 wird die Abfallwirtschaftsgebühr für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 Abfuhrordnung 2023 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in € inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt:

Für die einmalige Entleerung eines:

80 l Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 2,99
80 l Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,01
80 l Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,03
80 l Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,05
80 l Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,07
80 l Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,09
120 l Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 4,44
120 l Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,47
120 l Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,50
120 l Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,53
120 l Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,56
120 l Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,59
180 l Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 6,40
180 l Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,44
180 l Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,47
180 l Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,51
180 l Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,55
180 l Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,59
240 l Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 8,32
240 l Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,36
240 l Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,40
240 l Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,45
240 l Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,49
240 l Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,54
360 l Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 12,85
360 l Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 12,92
360 l Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,00
360 l Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,07
360 l Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,15
360 l Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,23
500 l Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 17,13
500 l Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,21
500 l Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,29
500 l Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,38
500 l Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,46
500 l Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,55
770 l Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 25,63
770 l Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,73
770 l Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,83
770 l Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,93
770 l Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,04
770 l Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,15
1.100 l Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 36,30
1.100 l Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,39
1.100 l Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,48
1.100 l Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,57
1.100 l Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,66

1.100 l Großraum-Abfallbehälters bei 5-maliger Entleerung pro Woche € 36,75
Gemäß § 10 Abs. 3 Abfuhrordnung 2023 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 7.11.2022.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Dankl

(Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 7)

4/01/10284/2022/004
Amtsberichte 2022
Festsetzung der Tarife der
Kanalbenützungsg Gebühr für das Jahr 2023
Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung und des im Amtsbericht ausgeführten Kostendeckungsgrades unter Beachtung der Weiterverfolgung der ökologischen Lenkungsziele beschließen:

„Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.12.1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsg Gebühren (Kanalbenützungsg Gebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021, Amtsblatt Nr. 24/2021, wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2023 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 7.11.2022.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Dankl

(Beilage 16)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 8)

7/01/11511/2022/016
Tarife der städtischen Freibäder,
des AYA-Hallenbades, der Städtische Bestattung,
der Sporthallen Alpenstraße und Lieferung
für das Jahr 2023 sowie der Eisarena für die Saison 2023/2024

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die Tarife der städtischen Freibäder, AYA-Hallenbad, Städtische Bestattung, Sporthalle Alpenstraße und Sportzentrum Nord für das Geschäftsjahr 2023 und die Tarife der Eisarena für die Saison 2023/2024.
2. Die Mag. Abt. 7/01- Städtische Betriebe wird ermächtigt, bei COVID- 19 bedingten verordneten Betriebseinschränkungen oder Sperren im Rahmen der vorgeschlagenen Tarife einzelne Angebotsänderungen durchzuführen (Aussetzen des Saisonkartenverkaufs)
3. Die Mag. Abt. 7/01- Städtische Betriebe wird ermächtigt, günstigere Konditionen zu gewähren, um für die Positionierung der Einrichtungen vorteilhafte Veranstaltungen durchführen zu können, sowie für Werbemaßnahmen, bei Einschränkungen der Leistungen oder zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten anderer Stellen des Magistrats.

Die Tarife für die Benützung der städtischen Freibäder werden wie folgt festgesetzt:

FREIBÄDER Beschluss 2022	Tarif	COVID 2023	Tarif	Tarif Vorschlag 2023
Erwachsene	5		5	5
Erwachsene 10er Block	42,5		42,5	42,5
Erwachsene 25er Block (nur für COVID Saison)	85		85	85
Erwachsene Saisonkarte (entfällt bei COVID 19)	85		entfallen	85
Vom vollendeten 3. bis vollendeten 18. Lebensjahr,				
Ermäßigt Einzeleintritt	3		3	3
Ermäßigter 10er Block	22		22	22
Ermäßigter 25er Block (nur für COVID Saison)	54		54	54
Ermäßigte Saisonkarte (entfällt bei COVID 19)	57		entfallen	57
Partnerkarte (entfällt bei COVID)		entfallen		142
Familien- 25er Block (nur für COVID 19 Saison)	97		97	97
Familiensaisonkarte(entf ällt bei COVID 19)	97		entfallen	97
Familienpass	3,9		3,9	3,9
Elternkarte, pro Elternteil;				
Familienpass	2,2		2,2	2,2
Kinderkarte - pro Kind;				
SUG – Saisonkarte Familien			32	
SUG – Saisonkarte Erwachsene			19	
Schulen:				
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2		2,2	2,2
Miete Saisonkästchen (ohne Eintritte)	60		60	60
Miete Saisonkabine (ohne Eintritte)	110		110	110
Tageskabine	8,7		8,7	8,7
Leihgebühr für Liegestühle	4,6		entfallen	4,7
Leihgebühr für Sonnenschirme	3,5		entfallen	3,6
Tischtennis ½ Stunde	1,9		entfallen	2
Schwimmbahntgelt pro Stunde	11,6		11,9	11,9
Schlüsseinsatz (Kästchen und Kabine)	30		30	30
Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	3		3	3
Ersatzkartenausstellung	7		7	7
Chipkartenverkauf Saisonkarten, 10er und	2		2	2

25er Blöcke

Die Tarife enthalten 13% Umsatzsteuer

Ermäßigter 10er Block	22	22	22
Ermäßigter 25er Block	54	54	54
(nur für COVID Saison)			
Ermäßigte Jahreskarte, inkl. Freibäder	120,5	entfallen	120,5
SUG – Jahreskarte Familie		67	
SUG – Jahreskarte Erwachsene		54	
Familienjahreskarte inkl. Freibäder (entfällt bei COVID 19)	299	entfallen	299
Familienpass	3,9	3,9	3,9
Elternkarte, pro Elternteil			
Familienpass	2,2	2,2	2,2
Kinderkarte, pro Kind			
Partnerkarte (entfällt bei COVID 19)	entfallen		363,6
Schulen:			
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2	2,2	2,2
Magistratsbedienstete/ TSG- Mitarbeiter - Tourismus Salzburg GmbH:			
Jahreskarten für Erwachsene inkl. Freibäder(entfällt bei COVID 19)	170,2	entfallen	170,2
Jahreskarten für Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird, inkl. Freibäder (entfällt bei COVID 19)	84,3	entfallen	84,3
Einzeleintritte für Erwachsene	3,5	3,5	3,5
Einzeleintritte für Kinder und Jugendliche	2,2	2,2	2,2
Vereine:			
Bahnen für Vereine per Std. exkl. Eintritt	13,6	14	14
Bahnen für Vereine per Std. inkl. Eintritt	20,3	21	21
Lehrschwimmbecken per Std. inkl. Eintritt	35,6	36,6	36,6
½ Lehrschwimmbecken per Std. inkl. Eintritt	17,8	18,3	18,3
Bahn für Private per Std. exkl. Eintritt	40,7	41,8	41,8
Lehrschwimmbecken für Private per Std. exkl. Eintritt	36,6	37,6	37,6
Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	3	3	3
Ersatzkartenausstellung	7	7	7

Schlüsseinsatz (Kästchen)	30	30	30
Chipkartenverkauf	2	2	2
Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke			
Die Tarife enthalten 13% Umsatzsteuer			
Ermäßigt 10er Block	22	22	22
Ermäßigt 25er Block (nur für COVID Saison)	54	54	54
Ermäßigt Saisonkarte (entfällt bei COVID 19)	69	entfallen	57
Familien- 25er Block (nur für COVID 19 Saison)	97	97	97
Familiensaisonkarte(entf ällt bei COVID 19)	104,2	entfallen	97
Familienpass Elternkarte pro Elternteil	3,9	3,9	3,9
Familienpass	2,2	2,2	2,2
Kinderkarte pro Kind			
Partnerkarte (entfällt bei COVID)	entfallen		142
SUG – Saisonkarte Familien		32	
SUG – Saisonkarte Erwachsene		19	
Abendlauf	3,5	3,5	3,5
Schulen:			
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2	2,2	2,2
Begleitkarte	1,8	1,9	1,9
Schlittschuhverleih	4,3	4,4	4,4
Schlittschuhverleih an Schulklassen	3,2	3,3	3,3
Schlittschuhschleifen	8,1	8,3	8,3
Kästchenmiete	51,9	53,4	53,4
Eislaufvereine:			
Saisonkarte Erwachsene(entfällt bei COVID 19)	68	entfallen	68
Saisonkarte Ermäßigt (entfällt bei COVID 19) (vom vollendeten 3. bis zum vollendeten18. Lebensjahr)	55,2	entfallen	45,6
Freifläche (Miete) pro Stunde	91	108	108
Hallenmiete pro Stunde	120	143	143
Sommereis (Juli/August/September) per Tag	954	980,7	980,7
SSM Kunstlauf pro Stunde	56,3	57,9	57,9
SSM Eishockey pro Stunde	56,3	57,9	57,9
Eistraining (Einzeltraining) pro Stunde	56,3	57,9	57,9

Patch per Std./Person	5,1	5,2	5,2
Büromiete per m ²	5,4	5,6	5,6
Lagerraumiete per m ²	3,2	3,3	3,3
Betriebskosten per m ²	1,71	1,8	1,8
Reinigung (Tribüne West oder Ost)	211,5	217,4	217,4
Magistratsbedienstete/ TSG- Mitarbeiter - Tourismus Salzburg GmbH:			
Saisonkarten für Erwachsene	59,5	entfallen	59,5
Saisonkarten für Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird	48,3	entfallen	39,9
Einzeleintritte für Erwachsene	3,5	3,5	3,5
Einzeleintritte für Kinder und Jugendliche	2,2	2,2	2,2
Schlüsseinsatz	30	30	30
Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke (Pfand)	3	3	3
Chipkartenverkauf	2	2	2
Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke			
Ersatzkartenausstellung	7	7	7
Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer			

Für Schüler und Lehrlinge über dem vollendeten 18. Lebensjahr wird mit entsprechend gültigem Ausweis der ermäßigte Tarif verrechnet.

Für Präsenzdiener, Zivildienstler sowie für Studenten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden nach Vorlage des entsprechenden Lichtbildausweises ermäßigte Karten ausgegeben und verrechnet.

Nach Vorlage des entsprechenden Ausweises werden für Kriegsinvalide bzw. erwachsene Zivilinvaliden, geistig und körperlich Behinderte, Blinde, Pensionist*innen u. dgl. ermäßigte Karten ausgegeben und verrechnet.

Die Tarife für die Städtische Bestattung werden wie folgt festgesetzt:

STÄDTISCHE BESTATTUNG	Tarif	Tarif	Tarif
Beschluss 2022	COVID 2023		Vorschlag 2023
Überführung vom Sterbeort (bis 40 km) Montag – Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr inkl. Überführung in den Kühlraum	213		219
Bereitstellung des Bestattungsfahrzeuges, Reinigung und Desinfektion je weiterer km	2,24		2,3
Überführung MO – FR von 06.00 - 08.00 und von 17.00 - 22.00 Uhr	320		329
Überführung samstags von 06.00 - 22.00 Uhr	320		329
Überführung sonn- und feiertags und von 22.00 – 06.00	425		436,9

Überführung - Zuschlag für besondere Erschwernisse	132	135,7
Überführungssarg/-trage inkl. Reinigung und Desinfektion	70	72
Urnenüberführung bis 40 km	104	106,9
Ankleidung inkl. hygienischer Grundversorgung	112	115
Ein-bzw. Umbettung	54	55,5
Organisation und Durchführung einer Trauerfeierlichkeit (Aufnahmegespräch, Administration und Schriftverkehr, Besorgung der Bestattungspapiere, Beantragung der Sterbeurkunden, Aufbahrungsgegenstände, Dekoration der Trauerfeier, Bahrwagen, Kranz- und Blumentransport zur Grabstelle)	880	904,6
Entsorgung von Kranz- und Blumenspenden	52	53,6
Bereitstellung eines TV-Gerätes bei der Trauerfeier	61	62,7
Miete Lautsprecheranlage	61	62,7
Organisation und Durchführung einer Einäscherung ohne Feierlichkeit	250	257
Organisation und Durchführung einer Überführung	300	308,4
Verlötung eines Metalleinsatzes	250	257
Besorgung eines Leichenpasses	250	257
Benützung des Waschungsraumes inkl. Reinigung	280	287,8
Gedenkraum für Trauerfeierlichkeiten	183	188,1
Gestaltung einer Aufbahrung	150	154,2
Organisation und Durchführung einer feierlichen Urnenbeisetzung beim Grab (Aufnahmegespräch, Administration und Schriftverkehr, Besorgung der Bestattungspapiere, Beantragung der Sterbeurkunden, Aufbahrungsgegenstände, Dekoration am Grab, Lautsprecheranlage, Kranz- und Blumentransport zur Grabstelle)	780	801,8
Konduktführung bei einer Urnenbeisetzung Sargöffnung (Aufbahrungsgegenstände, Dekoration des Gedenkraums, Überführung, zusätzliche ästhetische Versorgung der Verstorbenen, zusätzliches Personal, Reinigung und Desinfektion der Geräte und des Waschungsraumes)	180	257
Personalkostenzuschlag bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand	240	246,7

Diese Tarife sind Nettopreise

Die Tarife für die Benützung der Sporthallen Alpenstraße werden wie folgt festgesetzt:

SPORTHALLE	Tarif	Tarif	Tarif
ALPENSTRASSE			
Beschluss 2022	COVID 2023		Vorschlag 2023
In nachstehend angeführten Mietpreisen sind folgende Leistungen inkludiert:			
Gesamte Sportfläche, 4 Garderoben, 1 Tribünenhälfte, 3 Tische, 20 Sessel, Musikanlage, Mikrofon			
Wettkampfstunden Sporthalle:			
a) Jugendtarif Sportwettkämpfe/Meisterschaften bis U18			
Preis/Stunde	30,5		31,4
b) Erwachsene	54		55,5
Sportwettkämpfe/Meisterschaften ab U18			
Hobby-Sportveranstaltungen:			
1/3 Halle – pro Stunde	45		58,1
2/3 Halle - pro Stunde		77,5	
Ganze Halle – pro Stunde	112,9		116,2
Zusätzliche Garderobe pro Tag und Veranstaltung	32		38
Einseitiger- Auszug zweier Mitteltribünen	334,6		344
zweite Tribünenhälfte pro Veranstaltung oder Tag	52,7		54,2
Clubraum oder Foyer pro Stunde	25,7		26,4
Miete/Schulstunden LSR	97,6		100,3
Konzertveranstaltungen:			
Miete Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (2x1 m)	2916,8		2998,5
Miete Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (Juli und August)	2229,3		2291,7
2/3 Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste	1963,8		2018,8
2/3 Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (Juli und August)	1476,7		1518
Miete Garderobe incl. Dusche, pro Einheit	31,5		38
Miete Clubraum ohne Hallenanmietung (max. 8 Stunden)	254,3		261,4
Bodenbelag für Veranstaltungen (pro Hallendrittel)	120		123,4
Technik:			
Kraftanschluss	31,5		32,4
Strom (Leistung je KW über 60 KW)	33,4		34,3
Arbeitspreis je KW Strompreisabhängig	0,24		0,25
Lautsprecheranlage + 1 Mikrofon + 2 Boxen	95,5		98,2
jedes weitere Mikrofon	11,8		12,1
Funkmikrofon	58		59,6

CD- mp3 Player	23,2	23,8
Scheinwerfer mit Effektluchanlage (pro Veranstaltung):		
Scheinwerfer Stufenlinse 2000 Watt (Farbwechsler)	34,6	35,6
Verfolger-Scheinwerfer 1000 Watt	23,2	23,8
Handverfolger Scheinwerfer 2000 Watt	46,3	47,6
Raumausstattung:		
Rednerpult	25,4	26,1
Tisch intern	3,9	4
Tisch außer Haus, excl. Transport	7,7	7,9
Sessel intern	0,81	0,83
Sessel außer Haus, excl. Transport	1,8	1,9
Bühnenelement 2 x 1 m pro Tag und Stück	7,2	7,4
Bühnenelement 2 x 1 m außer Haus, pro Tag u. Stück, excl. Transport	31,5	32,4
Anstelltreppe pro Tag, excl. Transport	12,7	13,1
Zusatzbestuhlung im Parkett, pro Sessel	0,81	0,83
Fußballbande pro angemietete Stunde (max. 5 Stunden/Tag)	6,7	6,9
Fußballbande Zuschlag bei Auf- und Abbau durch das Fahnen	7,1	7,3
Personal/Reinigungspersonal:		
Sportwart pro Stunde	39,6	40,7
Sonderreinigung	40,7	
Techniker pro Stunde	58	59,6
Personalkosten ab 22:00 Uhr pro Stunde	57	58,6
Sonstiges:		
Handtuch	2,6	2,7
Ersatz eines Handtuches	10,8	11,1
Tischtuch weiß	2,5	2,6
Ersatz eines Tischtuches	23,4	24
Reinigung pro Sektor bei Bedarf	70	72
Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer		

SPORTZENTRUM NORD	Tarif	Tarif	Tarif
Beschluss	COVID		Vorschlag
2022	2023		2023
In nachstehend angeführten Mietpreisen sind folgende Leistungen inkludiert:			
Gesamte Sportfläche, 4 Garderoben, 1 Tribünenhälfte, 3 Tische, 20 Sessel, Musikanlage, Mikrofon			
Wettkampfstunden Sporthalle:			
a) Jugendtarif Sportwettkämpfe/ Meisterschaften bis U18			
Preis/Stunde	30,5		31,4
b) Erwachsene Sportwettkämpfe/ Meisterschaften ab U18			
Preis/Stunde	54		55,5
c) Betriebssport			

3/3 Halle Preis/Stunde	61		62,7
2/3 Halle Preis/Stunde	46		47,3
1/3 Halle Preis/Stunde	31		31,9
Hobbysport / Sport-Sonderveranstaltungen:			
1/3 Halle – pro Stunde	44,7		58,1
2/3 Halle - pro Stunde	78,3		77,5
Ganze Halle – pro Stunde	113		116,2
Schulen/Studentengruppen im SZ.- Nord			
1/3 Halle – pro Stunde		33,4	
2/3 Halle - pro Stunde		66,9	
Ganze Halle - pro Stunde		100,3	
Multifunktionsraum			
Multifunktionsraum pro Stunde	25,4		26,1
Multifunktionsraum SZ- Nord ganzjährig pro Stunde	10,2		21,8
Zusätzliche Leistungen:			
Sonderreinigung pro Stunde		40	
zusätzliche Garderobe pro Veranstaltung oder Tag	32		38
Bühnenelement 2x1 m	7,2		7,4
Zusatzbestuhlung im Parkett, pro Sessel	0,81		0,83
Fahnen	7,1		7,3
Personal/Reinigungspersonal:			
Sportwart pro Stunde	39,6		40,7
Sonderreinigung		40,7	
Techniker pro Stunde	58		59,6
Personalkosten ab 22:00 Uhr pro Stunde	57		58,6
Freiflächen Mietpreise: (inkl. Flutlicht)			
Fußballplatz Rasen, Miete für Wettkampfstunden, Trainingsstunde:			
a) Erwachsene / Betriebssport / Jugendauswahlen, Preis/Stunde	53		54,5
b) Jugend (bis 18 Jahre) - Preis/Stunde	21,9		22,5
c) Schulen, SSM Preis/Stunde	21,9		22,5
Hobbysport:			
Fußballplatz Rasen(inkl. Flutlicht), Preis/Stunde	95		97,7
Kunstrasen: (inkl. Flutlicht)			
Kunstrasenmiete, pro Stunde		100	
Trainingseinheit, 90 min		132	
Fußballspiel, 120 min		200	
Leichtathletik – Anlage: (inkl. Flutlicht)			
Laufbahn Preis/Stunde	21,4		22
Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage Preis/Stunde	52,9		54,4
Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage ½ Tag (bis 5 Std.)	152,6		156,9

Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage ganzer Tag	254,3	261,4
Beach-Volleyballanlage: (inkl. Flutlicht)		
Volleyballfeld pro Feld, pro Stunde	15,5	
Volleyballfeld halbtägig	49	
Volleyballfeld ganztägig	92	
Volleyballanlage (3 Felder) halbtägig	117,6	
Volleyballanlage (3 Felder) ganztägig	222	

Ab einer Nutzungsdauer von 5 Stunden gilt der Tarif für die ganztägige Nutzung
Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/01 vom 24.10.2022.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 9)

7/02/11576/2022/001
Friedhofsgebührenordnung 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die in der Beilage A enthaltene Friedhofsgebührenordnung 2023 sowie die in der Beilage B enthaltenen Friedhofsentgelte 2023 werden zu Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss gilt für die ab 1.1.2023 bewirkten gebühren- und entgeltspflichtigen Vorgänge

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/02 vom 2.11.2022.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 10)

D/00/30662/2021/023
Gemeinsame Weihnachtsfeier
aller Magistratsbediensteten

Für die Durchführung der gemeinsamen Weihnachtsfeier für alle Magistratsbediensteten wird die VAS 1.09400.590000.8 um € 211.000 überplanmäßig zulasten der allgemeinen Betriebsmittel-Zahlungsmittelreserve erhöht.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 19.10.2022.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Andrea Brandner (TOP 11)

D/02/12015/2022/025
Amtsberichte MD/02
Modellstellenverordnung 2023
Zugangsverordnung 2023
Vergütungsverordnung 2023
Abänderung NGO 2000

Der Gemeinderat möge beschließen:

- I. Die Verordnung in Anlage 1 betreffend die Festlegung der einzelnen Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen und die Zuordnung zu einem Einkommensschema und Einkommensband (Modellstellen-Verordnung) wird zum Beschluss erhoben.
- II. Die Verordnung in Anlage 2 betreffend die Voraussetzungen für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen (Zugangsverordnung) wird zum Beschluss erhoben.
- III. Die Verordnung in Anlage 3 betreffend die Festsetzung der Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu (Vergütungsverordnung 2023) wird zum Beschluss erhoben.
- IV. Die Verordnung in Anlage 4 betreffend die Abänderung der Nebengebührenordnung 2000 – NGO 2000 (Abänderung NGO 2000) wird zum Beschluss erhoben.

Die Berichterstatterin erinnert an die Vorberatung in der Personalkommission am 7.12.2022 und im Stadtsenat am 12.12.2022 mit dem von der SPÖ eingebrachten Zusatzantrag, der abgeänderten Zugangsverordnung und der Korrektur zur NGO und stellt den Antrag, das Ergebnis der Personalkommission zum Amtsbericht der MD/02 vom 1.12.2022 zu übernehmen.

Zusatzantrag, eingebracht von der SPÖ zu AB Modellstellenverordnung 2023, Zugangsverordnung 2023, Vergütungsverordnung 2023, Abänderung NGO 2000 (MD/02/12015/2022/025)

Anlage 3 des Amtsberichtes MD/02/12015/2022/025 vom 1.12.2022 „Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XXXX mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2023)“ wird in § 2 Nebengebühren um folgende Formulierung ergänzt:

A 1 Laufende Aufwandsentschädigung gem. § 189 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
A 1 I Für Bedienstete, die die Bedienung von Müllfahrzeugen mittels Auflegung erledigen	6,14	pro Monat
A 1 II Für Bedienstete der Straßenreinigung/Straßenarbeiter/Kraftfahrer-Stellvertreter (nicht aber KFZ- bzw. Saugifahrer) im Einkommensband S2/3	6,14	pro Monat
A 1 III Für Totengräber der Friedhöfe	6,14	pro Monat (Beilage 20)

Die vom Amt neu vorgelegte, abgeänderte Zugangsverordnung wird übernommen und ist dem Protokoll sowie dem Amtsbericht beigelegt. (Beilage 21)

Folgende Abänderung der NGO Überstunden U II – wird übernommen:
der Zusatz „ab EB S1/13“ wird gestrichen.

Die Mitglieder des Gemeinderates kommen überein, das Ergebnis der Personalkommission und des Stadtsenats zu übernehmen.

Somit lautet der Antrag:

Zustimmung zum Amtsvorschlag

Zustimmung zum Zusatzantrag der SPÖ

Zustimmung zur abgeänderten Zugangsverordnung - NEU

Streichung des Zusatzes „ab EB S1/13“ in der NGO - Überstunden U II

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 22)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kotic (TOP 12)

2/00/31960/2021/119
Salzburg Museum GmbH;
Sound of Music Salzburg

Der Gemeinderat beschließt:

1. Das Projekt „Sound of Music Salzburg“ wird in der dargestellten Form umgesetzt.
2. Die geplanten Gesamterrichtungskosten für die bauliche Adaptierung der Liegenschaften Remise und Jäger- und Tierwärterhaus in Hellbrunn in Höhe von EUR 3.000.000 (+/- 25 %iger Schwankungsbreite) werden zur Kenntnis genommen.

In der mittelfristigen Finanzplanung 2023-2027 wird der Stadtanteil von EUR 1.500.000 entsprechend berücksichtigt.

Eine eventuell schlagend werdende Schwankungsbreite, wird nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse für das Bauvorhaben in die mittelfristige Finanzplanung 2024-2028 der SIG nachgemeldet und berücksichtigt.

3. Die Salzburg Museum GmbH erhält eine Investitionsförderung für die Ausstellungseinrichtung in Höhe von EUR 900.000. Die Auszahlung erfolgt durch die MA 2:
2023: EUR 270.000
2024: EUR 450.000
2025: EUR 180.000

4. Die definitiven baulichen Maßnahmen der SIG - Stadt Salzburg Immobilien GmbH werden den gemeinderätlichen Gremien von der MA 6/00 im 3. bzw. 4. Quartal 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der SIG erfolgt die Abwicklung des Projektes durch die Stadt Salzburg Immobilien GmbH. Die für das Projekt erforderlichen Budgetmittel werden an die Stadt Salzburg Immobilien GmbH mittels Gesellschafterzuschuss übertragen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 8.11.2022.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 23)

Vortrag Gemeinderat Susanne Dittrich-Allerstorfer (TOP 13)

2/00/35385/2020/048
Schauspielhaus Salzburg;
Covid-19 Sonderförderung 2022

Der Gemeinderat möge beschließen,
das Schauspielhaus Salzburg erhält zusätzlich zur bereits gewährten Förderung für 2022 eine Covid-19-Sonderförderung in Höhe von EUR 125.000, wobei die Bedeckung überplanmäßig zu Lasten des Anteiles von EUR 2,5 Mio. aus der Covid-19-Rücklage gemäß GRB vom 4.11.2020 auf VASSt 2.91200.895000 erfolgt.

Zur Bedeckung erfolgen im administrativen Haushalt 2022 folgende Änderungen:

Behebung der Covid-19-Rücklage:

VASSt 2.91200.895000 Erhöhung um EUR 125.000

VASSt 1.32400.757000.8 Erhöhung um EUR 125.000

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 3.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 24)

Vortrag Gemeinderat Markus Grüner-Musil (TOP 14)

2/00/63988/2019/030

Salzburger Kulturvereinigung (SKV)
Antrag auf Covid-19-Sonderförderung 2022 vom 13.7.2022

der Gemeinderat möge beschließen:

Für die Salzburger Kulturvereinigung wird eine Covid-19-Sonderförderung 2022 in Höhe von insgesamt 150.000,-- € genehmigt, wobei die Bedeckung von 125.000,-- € über- bzw. außerplanmäßig zu Lasten des Anteiles von 2,5 Mio. € aus der Covid-19-Rücklage gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2020 auf der VASSt 2.91200.895000 erfolgt.

Zur Bedeckung erfolgen im administrativen Haushalt 2022 folgende Änderungen:

Behebung der Covid-19-Rücklage:

VASSt 2.91200.895000 Erhöhung um 125.000,-- €

VASSt 1.32200.757000.2 Erhöhung um 125.000,-- €

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 14.10.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 25)

Vortrag Gemeinderat Mag. Wolfgang Gallei, MBA (TOP 15)

2/00/107790/2022/007

Projekt „kulturschiene“ am Bahnhofsvorplatz

Ausschreibung des Programms ab 2023 - Vergabeverfahren

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Dem gemäß Bundesvergabegesetz 2018 i.d.g.F. entsprechenden Vergabeverfahren „Stadtgemeinde Salzburg – Kulturschiene“ für die Konzeption, Organisation und Durchführung der „kulturschiene“ am Bahnhofsvorplatz ab 2023 lt. oben angeführter Beschreibung wird die Zustimmung erteilt.

2. Die Stadt stellt dafür im Jahr 2023 ein Budget von insgesamt € 200.000,-- zur Verfügung, wobei ein Kostenbeitrag der ÖBB in Höhe von € 100.000,-- als Einnahme an die Stadt geht.

3. Seitens der Stadt werden zusätzlich jährlich € 5.000,-- für Leistungen der Ämter der Stadt (fallweise und auf Anfrage für zusätzliche Platzreinigung, Schneeräumung, Müllentsorgung oder Equipment) beschlossen. Dieser Betrag wird nur im Bedarfsfall bzw. nach Rechnungslegung der Ämter auszubezahlen.

4. Mit dem/der im Vergabeverfahren ermittelten Bestbieter:in wird ein unbefristeter Vertrag mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit bzw. vorzeitiger Auflösungsmöglichkeit abgeschlossen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 4.10.2022.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 26)

Vortrag Gemeinderat Mag. Robert Altbauer (TOP 16)

2/00/141410/2022/001

Projekt "Sport- und Bewegungsleitbild"

Der Gemeinderat beschließt und befürwortet grundsätzlich die Umsetzung des vorgeschlagenen Projekts.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 22.11.2022.

Es steht weiterhin der Zusatzantrag der ÖVP eingebracht im Kulturausschuss am 7.12.2022
Amtsbericht Projekt „Sport- und Bewegungsleitbild“ 02/00/141410/2022/001

1. Der Sportkoordinator wird beauftragt, in Abstimmung mit den Sportdachverbänden bis spätestens Juni 2023 die Öffnung von städtischen (Schul)sportanlagen für den ehrenamtlich organisierten Freizeitsport zu ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Sportstätten inklusive der städtischen (Schul)sportanlagen im Sportstätten-Checker niederschwellig abrufbar sind.
2. Der Sportkoordinator legt in Abstimmung mit der MA 2/02 -Schulen- und Kindergartenbetreuungseinrichtungen bzw. der MA 3/04 -Senioreneinrichtungen bis Juni 2023 dem Kultur-, Bildungs-, und Sportausschuss einen Statusbericht vor, in dem die Bewegungsangebote in den städtischen Einrichtungen und die entsprechende Ausstattung dargelegt wird.
3. Der Sportkoordinator erarbeitet in Abstimmung mit der MA 2/02 -Schulen- und Kindergartenbetreuungseinrichtungen bzw. der MA 3/04 -Senioreneinrichtungen zur Förderung der täglichen Bewegung bis September 2023 ein Maßnahmenkonzept, das konkrete altersgerechte Bewegungsangebote beinhaltet und in Form eines Werkzeugkoffers -abhängig von der räumlichen Ausstattung der jeweiligen städtischen Einrichtung - individuell eingesetzt werden kann. Diese Maßnahmenkonzepte werden dem Kultur-, Bildungs-, und Sportausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Im Sinne der im Sport- und Bewegungsleitbild vorgeschlagenen raschen Implementierung konkreter Maßnahmen aus den strategischen Handlungsfeldern, werden durch die zuständige MA 7/02 -Stadtgärten bereits in Planung befindliche Maßnahmen in (städtischen) Grünanlagen weiter forciert und bei Bedarf durch die MA 2/00 -Kultur, Bildung und Wissen organisatorisch unterstützt. (Beilage 27)

Der Vorsitzende lässt über den Antrag des Berichterstatters auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 22.11.2022 sowie zum Zusatzantrag der ÖVP abstimmen:
Einstimmiger Beschluss (Beilage 28)

Vortrag Gemeinderat Susanne Dittrich-Allerstorfer (TOP 17)

2/02/64024/2021/002
 GTS Leopoldskron - Preissteigerung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die Umsetzung des Projektes „VS Leopoldskron - GTS, Barrierefreiheit wird entsprechend dem technischen Bericht der MA 6/01 genehmigt.
2. Die haushaltswirksamen Errichtungskosten für die Neuerrichtung der GTS Leopoldskron werden iHv brutto 4,97 Mio. € gerundet ca. € 5.000.000,00 haushaltswirksam (zzgl. Schwankungsbreite von +/- 15 %) in den Jahren 2022 bis 2024 genehmigt. Die Umschichtung im Jahr 2023 iHv € 700.000 und die Umschichtung im Jahr 2024 iHv € 600.000 von VS Lehen I, II Sanierung werden genehmigt. Das erforderliche Budget wird (vorbehaltlich des Beschlusses des Mifri) unter der VAST 5.91400.786600 (SIG-VAST 1.21100.06000) zur Verfügung gestellt.
3. Vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der SIG erfolgt die Abwicklung dieses Projektes über die SIG. Die für das Projekt erforderlichen Budgetmittel werden an die SIG mittels Gesellschafterzuschuss übertragen.
4. Die Ausstattungskosten von € 200.000 für die MA 2/02, angemeldet im Mifri für 2023 (VAST 5.20000.042000.0) werden genehmigt bzw. aufgrund der Verschiebung des Starts des Neubauprojektes im Jahr 2024 zur Verfügung gestellt.
5. Die Folgekosten entsprechend Beilage 5 werden genehmigt. Die dafür notwendigen Mittel sind in die jeweiligen Voranschläge aufzunehmen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/02 vom 7.6.2022.
Einstimmiger Beschluss (Beilage 29)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kotic (TOP 18)

3/00/12600/2022/010
Rückforderungen der Subventionen 2020

- "1. Die in der Beilage A angeführten Rückforderungen für das Jahr 2020 in der Höhe von gesamt € 166.121,41 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Neuberechnung der Rückzahlung des Salzburger Pensionisten- und Rentnerbunds in der Höhe von € 1.155,01 und die daraus resultierende Nachforderung in Höhe von € 330,51 wird beschlossen.
3. Die damit verbundenen überplanmäßigen Einnahmen im Jahr 2021 in der Höhe von gesamt € 39.250,38 werden wie folgt vereinnahmt und zur Kenntnis genommen:
VSt 2.42900.828000.9 € 29.191,63
VSt 2.43900.828000.8 € 10.058,75
4. Die damit verbundenen überplanmäßigen Einnahmen im Jahr 2022 in der Höhe von gesamt € 126.871,03 werden wie folgt vereinnahmt und zur Kenntnis genommen:
VSt 2.42200.828000.4 € 81.357,50
VSt 2.42900.828000.9 € 35.048,51
VSt 2.43900.828000.8 € 10.465,02"

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 18.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 30)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 19)

3/00/12600/2022/017
Kostenerhöhung Ausstattung Tageszentrum St. Anna

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die Kostenerhöhung für die Ausstattung des Tageszentrums St. Anna in der Höhe von rund € 13.000 netto zzgl. € 6.000 Reserve, sohin € 19.000 soll im Jahr 2022 unter Inanspruchnahme der Deckungsklasse auf der VSt 5.85300.0421 bedeckt werden."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 9.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 31)

Vortrag Gemeinderat Andrea Brandner (TOP 20)

3/00/12600/2022/018
Seniorenwohnhäuser
Tarifanpassung für Selbstzahler:innen in den städtischen Seniorenwohnhäusern 2023 sowie Abwicklung von Guthaben und Verlassenschaften aus Vorjahren

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die Änderung der Selbstzahler-Tarife der städtischen Seniorenwohnhäuser ab dem 01.01.2023 wird wie folgt genehmigt:

Selbstzahler-Tarif ab 01.01.2023
Grundtarif Wohngruppe € 41,44
Grundtarif Hausgemeinschaft € 51,51
Pflegetarif 1 € 18,60
Pflegetarif 2 € 31,80
Pflegetarif 3 € 66,50
Pflegetarif 4 € 89,10

Pflegetarif 5 € 103,50
Pflegetarif 6 € 110,50
Pflegetarif 7 € 114,10"

Der Stadtsenat möge beschließen:

"Das Virement in der Höhe von € 140.000 wird wie folgt genehmigt:

VASt 1.85990.7220 Erhöhung um € 140.000,00

VASt 1.42900.7280 Verminderung um € 140.000,00"

Die Berichterstatterin bringt folgenden vom Ressort geänderten Hauptantrag ein:
Abänderungsantrag/Geänderter Hauptantrag zu 03/00/12600/2022/018
Punkt: Beschlussfassung Selbstzahlertarife 2023 durch Gemeinderat

Im Rahmen der heute stattfindenden Landtagssitzung wird ein Initiativantrag für ein Gesetz mit dem die Landesregierung ermächtigt wird, für das Jahr 2023 eine außerordentliche Tarifierhöhung im Sozialbereich vorzunehmen (Sozialbereich-TarifanpassungsG 2023) behandelt und das Gesetz voraussichtlich zum Beschluss erhoben. Mit der gesetzlich vorgesehen - im Rahmen der Verordnungsbegutachtung bereits vorgeschlagenen - Tarifanpassung kann den jüngsten kostensteigernden Entwicklungen nicht Rechnung getragen werden. So soll mit der vorgeschlagenen Regelung zum einen ermöglicht werden, die im Vergleich zur Referenzgröße des öffentlichen Dienstes höheren Gehaltsabschlüsse des Sozialbereiches abzugelten, zum anderen soll die zu erwartende Inflationsrate für das Jahr 2023, die deutlich über der laut geltendem Recht heranzuziehenden VPI-Entwicklung liegt, zur Anwendung gelangen.

Die mit 8,23 % im Personalaufwand und 11% im Sachaufwand gedeckelte außerordentliche Erhöhung soll als eine Art Liquiditätszuschuss zur Bewältigung der aktuellen schwierigen und außergewöhnlichen Situation der Rechtsträger der stationären Langzeitpflegeeinrichtungen aber auch anderer Sozialer Dienstleister im Bereich der Sozialunterstützung, der Teilhabe sowie der Kinder- und Jugendhilfe dienen.

Die im vorliegenden Amtsbericht vorgeschlagenen Selbstzahlertarife im Bereich der Pflegetarife entsprechen in Folge nicht mehr den von der Salzburger Landesregierung wahrscheinlich verordneten Werten. Daher wird - um die volle Höhe der wahrscheinlich verordneten Tarife ausschöpfen zu können - vorgeschlagen, dass sich die nunmehr aus der außerordentlichen Erhöhung ergebenden Obergrenzen-Pflegetarife als Selbstzahler-Pflegetarife durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Sollten aufgrund fehlender politischer Übereinkunft dennoch die im gegenständlichen Amtsbericht vorgeschlagenen -geringeren -Tarife von der Landesregierung verordnet werden, erwächst daraus der Stadt kein Nachteil.

Aufgrund der seitens der Salzburger Landesregierung neu vorgeschlagenen Obergrenzentarife und der dadurch bedingten Annäherung des Obergrenzen Grundtarifs an den Selbstzahler Grundtarif der Wohngruppen (die Abweichung würde nunmehr bei € 0,08 liegen), wird -zur Steigerung der Verwaltungs- und Verrechnungseffizienz -nun abweichend zum Amtsvorschlag auch vorgeschlagen, dass der Grundtarif für die Wohngruppe um € 0,08 auf den Obergrenzen-Grundtarif abgesenkt wird. Der dadurch verursachte jährliche Einnahmenverlust beträgt bei nur mehr ca. 30 Selbstzahler*innen in Wohngruppen knapp. € 900,-.

Dazu ergeht folgender Abänderungsantrag/Geänderter Hauptantrag:

„Die Änderung der Selbstzahler-Tarife der städtischen Seniorenwohnhäuser ab dem 01.01.2023 wird wie folgt genehmigt:

Selbstzahler-Tarif ab 01.01.2023

Grundtarif Wohngruppe € 41,36

Grundtarif Hausgemeinschaft € 51,51

Pflegetarif 1 € 19,37

Pflegetarif 2 € 33,12
Pflegetarif 3 € 69,25
Pflegetarif 4 € 92,79
Pflegetarif 5 € 107,79
Pflegetarif 6 € 115,08
Pflegetarif 7 € 118,82"

(Beilage 32)

Die Berichterstatterin stellt zum Amtsbericht der Abt. 3/00 vom 18.11.2022 den Antrag auf Zustimmung zum Abänderungsantrag eingebracht im Gemeinderat am 14.12.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 33)

Vortrag Gemeinderat Mag. Dr. Nicole Barbara Solarz (TOP 21)

3/00/112060/2021/045
Mittelfristige Förderung von Jugendzentren
für die Jahre 2023 bis 2025

Der Gemeinderat möge beschließen:

1.) Ergänzend zu den vorhandenen Betriebsführungsverträgen bzw. den jährlichen Verträgen für die Jahre 2023 bis 2025 sind von den jeweils zuständigen Dienststellen des Magistrates der Stadtgemeinde Salzburg mittelfristige Fördervereinbarungen für den Zeitraum 2023 bis 2025 mit folgenden Rechtsträgern für folgende Einrichtungen abzuschließen:

- a) Verein Spektrum für die Jugendzentren Lehen, Taxham (inklusive Abenteuerspielplatz) und Kommunikationszentrum Kendlerstraße sowie für die Kinder- und Jugendarbeit Forellenweg und Bolaringsiedlung
- b) Verein zur Förderung von Jugendkultur und stadtteilorientierter Jugendarbeit in Itzling für das Jugendzentrum Corner
- c) Katholische Aktion Salzburg für das Jugendzentrum IGLU
- d) Verein Open Doors, Verein zur Förderung Internationaler Jugendarbeit in Salzburg für das Jugendzentrum Get2gether

2.) Folgende Förderbeträge für die Jahre 2023 bis 2025 sind auf der VAST

1.25900.757000.6 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck – vorzusehen und von dort zur Anweisung zu bringen:

a) Verein Spektrum:

2023: € 993.859,66

2024: € 1.030.214,61

2025: € 1.063.305,72

b) Jugendzentrum Corner:

2023: € 202.266,28

2024: € 209.166,72

2025: € 216.274,19

c) Jugendzentrum IGLU:

2023: € 60.000,--

2024: € 72.500,--

2025: € 78.000,--

d) Jugendzentrum Get2gether:

2023: € 97.000,--

2024: € 103.000,--

2025; € 106.090,--

3.) Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, die Förderung für das Jahr 2025 zu kürzen, wenn der Gemeinderat auf Grund eklatanter finanzieller Probleme der Stadt vor Jahresablauf einen entsprechenden Beschluss fasst.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 11.8.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 34)

Vortrag Gemeinderat Andrea Brandner (TOP 22)

3/00/142800/2022/001
Tastmodell Salzburger Altstadt

Der Sozialausschuss möge beschließen:

1. Das Tastmodell der Stadt Salzburg wird am Standort Franziskanergasse im Bereich vor der Apsis der Franziskanerkirche, in der Mittelachse des nördlichen Dombogens aufgestellt.
2. Sollte eine Aufstellung in der Franziskanergasse aufgrund der archäologischen Befundung nicht möglich sein, wird das Tastmodell der Stadt Salzburg am Kajetanerplatz im Bereich der Einmündung von Kaigasse und Pfeiffergasse in den Kajetanerplatz aufgestellt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 20.10.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 35)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 23)

4/00/53573/2006/075
Haushaltsrücklagen 2022

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die MA 4 wird beauftragt, die im vorstehenden Amtsbericht ausgewiesenen Haushaltsrücklagenentnahmen und -zuführungen unter angeführten Bedingungen entsprechend durchzuführen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 5.12.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 36)

GR Mag. Lukas Paul Rößlhuber nimmt ab 11.27 Uhr an der Sitzung teil.

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 24)

4/00/149384/2022/001
Umstrukturierung Verkehr
Ausgliederung Verkehrssparte aus
Salzburg AG - Änderung Syndikatsvertrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Amtsbericht zur Neustrukturierung des Verkehrsbereiches zur Kenntnis.
2. Dem Abschluss des beiliegenden 4. Nachtrags zum Syndikatsvertrag der Salzburg AG wird zugestimmt.
3. Die Vertreter:innen der Stadtgemeinde werden ermächtigt, in einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung der Salzburg AG im Dez. 2022 dem Grundsatzbeschluss zum Modell für die künftige Organisation des öffentlichen Verkehrs inklusive Verkehrsfinanzierung, der weiteren Ausarbeitung der Ausgliederung des Verkehrsbereiches aus der Salzburg AG in eine Verkehrsgesellschaft sowie dem 4. Nachtrag zum Syndikatsvertrag als Basis für die Übergangsregelungen zuzustimmen.
4. Die zur Ausgliederung des Verkehrsbereiches im Wege der Spaltung zur Aufnahme von der Salzburg AG auf eine Verkehrsgesellschaft notwendigen Verträge, werden dem Gemeinderat zur gesonderten Beschlussfassung vorgelegt.

Es stehen weiterhin die Gegenanträge von FPÖ und Bürgerliste eingebracht im Stadtsenat am 12.12.2022

Gegenantrag der FPÖ zum AB 04/00/149384/2022/001

Die Verkehrsbetriebe im Verband mit der Salzburg AG (Obus, Lokalbahn, Mönchsbergaufzug, Festungsbahn) sollen ausgegliedert werden. Dabei ist vorgesehen, dass die Verlustabdeckungsverpflichtung bis zur Höhe des Steuervorteils aus dem ehemaligen Querverbund der Salzburger Stadtwerke AG ausgeschumpft wird. Diese Vorgehensweise hätte zur Folge, dass die Verkehrskosten aus der Salzburg AG automatisch auf die Stadt Salzburg überbunden werden. Vorerst mit gleichbleibenden Ausschumpfungsbeträgen fixiert, ab dem Zeitpunkt der vollständigen Ausschumpfung schlagen diese Verkehrskosten jedoch vollständig auf das Budget der Stadt Salzburg durch. Ein Gesamtbetrag von 9,7 Mio. (5,7 Mio. Bus/4 Mio. SLB) wird in gleichbleibenden Jahresschritten ausgeschumpft um hernach vollständig für die Stadt Salzburg wirksam zu werden. Gemäß PSO kommt eine Direktvergabe im Rahmen eines internen Betreibers in Betracht. Mit oder ohne einer Ausgliederung ist die Beauftragung im Rahmen eines internen Betreibers möglich. Zur klaren Abgrenzung der Kosten und des Aufgaben- und Abgrenzungsumfangs ist bereits derzeit ein PSO konformer Verkehrsdienstvertrag möglich und behindert damit den Ausgliederungsvorgang nicht.

Es ergeht daher der

Gegenantrag:

1. Ein Verkehrsdienstvertrag mit Obus und Lokalbahn ist auszuarbeiten, weil unabhängig ob im Rahmen der derzeitigen Organisationsstruktur oder in einer ausgegliederten Gesellschaft eine Direktvergabe mit darauf abgestimmten Verträgen möglich ist.
2. Das/die ausgegliederten Verkehrsunternehmen sollten soweit eigenständig funktionieren, dass sie z. B. wie selbständige Tochterunternehmen ohne zu Hilfenahme zentraler Dienste der Salzburg AG funktionieren.
3. Das Beteiligungsverhältnis bei Albus ist auf 51 % für die öffentliche Hand anzupassen, damit eine Beauftragung im Rahmen eines internen Betreibers mit Durchgriff wie auf eine eigene Dienststelle gem. PSO möglich werden kann.
4. Die Organisationsstruktur sollte in einer Holdinglösung münden, sodass ein Verlustausgleich vor Steuern möglich bleibt.
5. Es steht jedenfalls außer Streit, dass die Stadt Salzburg im Wege der Reorganisation keine Anteile an der Salzburg AG abgibt oder verwässert oder Geschäftsanteile an den daraus abzuspaltenden Verkehrsunternehmen verkauft oder anderen Dritten in welcher Art auch immer zugänglich macht.
6. Eine Deckelung, Ausschumpfung oder jede andere Regelung im Rahmen der Verlustabdeckung zu Lasten der Stadtgemeinde Salzburg ist unzulässig.
7. Die Festungsbahn und der Mönchsbergaufzug müssen jedenfalls Teil des Ausgliederungsgegenstandes sein.
8. Die ausgegliederte Verkehrsgesellschaft in Form einer GmbH muss zumindest mit einem Beirat ergänzt werden, wenn das Durchgriffsrecht sich nicht schon aus der Generalversammlung eindeutig ergibt.

(Beilage 37)

GR Mag. Haller bringt für die BL/DIE GRÜNEN folgenden Gegenantrag ein:

Gegenantrag der Bürgerliste/DIE GRÜNEN zum AB 04/00/149384/2022/001

Ziel der Neustrukturierung muss sein, dass der öffentliche Verkehr in der Stadt Salzburg sowie in der Region deutlich verbessert wird. Aus dem vorgelegten Amtsbericht ist diese Zielsetzung nicht ersichtlich. Im Amtsbericht sind auch die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt über den Zeitraum von 2028 hinaus nicht dargestellt. Sollte die Salzburg AG die von ihr zu tragenden Verluste tatsächlich teilweise oder gänzlich eliminieren, dann geht die vorgeschlagene Neustrukturierung –aus erster Einschätzung –offenkundig zu Lasten der Stadt. In einem solchen Fall müsste die Bewertung neu aufgerollt und jedenfalls eine Neubewertung der Anteile der Stadt verhandelt werden. Überdies liegt dem Gemeinderat die auf Seite zwei des AB angeführte ÖV-Grundkonzeption Stadtregion Salzburg, die laut AB bereits zwischen MA 5/03, dem Land Salzburg und dem Salzburger Verkehrsverbund im

Jänner 2022 erstellt wurde und mit der die Dringlichkeit der Neustrukturierung begründet wird, nicht vor.

Es ergeht daher der

Gegenantrag:

Der Amtsbericht wird mit dem Auftrag zurückgestellt:

- a. Rechtliche sowie betriebswirtschaftliche Prüfung der im AB beschriebenen Neustrukturierung des Verkehrsbereiches samt der im Entwurf vorgelegten Verträge, insbesondere ob diese zum finanziellen Nachteil der Stadt sind.
- b. Vorlage eines langfristigen (*Planungszeitraum von ca. zwanzig Jahren*) Verkehrsfinanzierungskonzeptes, in welchem insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Neustrukturierung des Verkehrsbereichs über das Jahr 2028 hinaus nachvollziehbar dargestellt werden, sowie aufgezeigt wird, wieviel die Stadt Salzburg in Zukunft jährlich zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs (Obus, Autobus inklusive des in Planung befindlichen S-Link) aufwenden muss.
- c. Vorlage der ÖV-Grundkonzeption Stadtregion Salzburg, welche laut Darstellung im AB das Verkehrsangebot aus 1999 wesentlich ändert und welches eine deutliche Verbesserung des Öffi-Angebotes sicherstellen muss. (Beilage 38)

GR Dr. Fuchs bringt als Berichterstatter zum Amtsbericht der Abt. 4/00 vom 2.12.2022 folgenden geänderten Hauptantrag ein:

Antrag des Berichterstatters zu Amtsbericht Neustrukturierung des Verkehrsbereiches, Zahl 04/00/149384/2022/001:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Amtsbericht zur Neustrukturierung des Verkehrsbereiches zur Kenntnis.
2. Dem Abschluss des 4. Nachtrags zum Syndikatsvertrag der Salzburg AG wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Verlustabdeckungsvertrag vom 12.4.2000 zwischen Stadt Salzburg, Land Salzburg und Salzburg AG bis zur Rechtswirksamkeit einer vom Gemeinderat beschlossenen Ausgliederung uneingeschränkt aufrecht bleibt. Die Vertreter der Stadtgemeinde werden ermächtigt unter dieser Maßgabe, dem 4. Nachtrag zum Syndikatsvertrag zuzustimmen.
3. Die Vertreter der Stadtgemeinde werden ermächtigt auf Basis der vorliegenden Entwürfe für ein neues Modell der künftigen Organisation des öffentlichen Verkehrs inkl. Verkehrsfinanzierung (etwa Ausstattungs- und Beitragsleistungsvertrag) sowie zum 5. Nachtrag des Syndikatsvertrags weitere Verhandlungen zu führen. Ziel ist es eine zukünftig rechtlich tragfähige und für die Stadt Salzburg wirtschaftlich vertretbare Organisation zu schaffen.
4. Der Stadtsenat wird ab Anfang 2023 regelmäßig über die weiteren Schritte zur im Amtsbericht beschriebenen Zielstruktur außerhalb der Tagesordnung informiert. Dazu werden die entsprechenden Verträge und Unterlagen vorab übermittelt (Beilage 39)

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der FPÖ:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von BL, FPÖ, NEOS und GR Mag. Dankl

Über den Gegenantrag der BL:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von BL, FPÖ, NEOS und GR Mag. Dankl

Auf Antrag von GR mag. Haller erfolgt die namentliche Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag zum Amtsbericht der Abt. 4/00 vom 2.12.202:

Dafür stimmen die GRte: Bgm.-Stv. Auinger, Brandner, Dipl.-Ing. Brandstätter, Dittrich-Allerstorfer, Eibl, Mag. Essl, Dr. Ferch, Dr. Fuchs, Mag. Gallei, MBA, Gsöllpointner, StR Mag. Hagenauer, Mag. Kopic, Dr. Kreibich, Lankes, BEd MEd, Mag. Dr. Mete, MBA MA MIM BA, Mustac, MA BA, Pultar, MA, Schmidt,

Schnellinger, M.Sc., Mag. Dr. Solarz, Soldo, Mag. Tanzer, Bgm.-Stv. Dr. Unterkofler, LLM, Waldstätten, Wolf, Bgm. Dipl.-Ing. Preuner (*gesamt 26*)

Dagegen stimmen die GRte: Mag. Altbauer, Bernitz, Mag. Brandstätter, Mag. Carl, Mag. Dankl, Grüner-Musil, Mag. Haller, Öztürk, MA, Pleininger, Reindl, Mag. Rößlhuber, StR Schiester, (*gesamt 12*)

Mehrheitlicher Beschluss

(Beilage 40)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 25)

4/01/10284/2022/005
Amtsberichte 2022
Jahresbericht 2021 über Transferzahlungen,
Nachlässe und Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bericht über die im Jahr 2021 geleisteten Transferzahlungen sowie die gewährten Nachlässe und Zahlungserleichterungen für Anliegerleistungen und die geleisteten indirekten Subventionen einschließlich der Beilagen 1 und 2 werden zu Kenntnis genommen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 30.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 41)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 26)

4/02/149252/2022/002
Strategische Jahresplanung der Stadt Salzburg:
Schulden- und Liquiditätsmanagement 2023

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die MA 4 – Finanzen richtet die Finanzgebarung des Haushaltsjahres 2023 nach den Grundsätzen und Bestimmungen der im Amtsbericht dargelegten strategischen Jahresplanung aus. Aus Transparenzgründen wird der gegenständliche Amtsbericht samt Beilage auf der Internetseite der Stadt Salzburg veröffentlicht.
2. Der Bürgermeister wird bei kurzfristigen Liquiditätseingüssen Kassenkredite in Form von Barvorlagen gem. § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht aufnehmen, welche jeweils bei Verbesserung der kurzfristigen Liquiditätssituation wieder rückgeführt werden. Sollte sich ein längerfristiger Fremdmittelbedarf abzeichnen, wird dem Gemeinderat ein Amtsbericht zur Darlehensaufnahme vorgelegt werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/02 vom 2.12.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 42)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 27)

4/03/136334/2022/005
Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz -
ZWAG Veröffentlichung im Internet
1. Zweitwohnsitzabgabe, Ausschreibung;
2. Wohnungsleerstandsabgabe, Ausschreibung;
3. Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe, Aufhebung;

Die MA 4/03 – Abgabenbehörde erstattet den Amtsvorschlag

1. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle beschließen:

„Verordnung
über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze
(Kommunalabgabe Zweitwohnsitz)

Abgabenausschreibung

§ 1 Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz - ZWAG, LGBl Nr 71/2022 eine Zweitwohnsitzabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

Höhe der Abgabe

§ 2 Die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe wird gemäß § 7 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – ZWAG jährlich wie folgt festgesetzt:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Zweitwohnsitzabgabe
bis 40 m ²	400 €
> 40 bis 70 m ²	700 €
> 70 bis 100 m ²	1.000 €
> 100 bis 130 m ²	1.300 €
> 130 bis 160 m ²	1.600 €
> 160 bis 190 m ²	1.900 €
> 190 bis 220 m ²	2.200 €
> 220 m ²	2.500 €

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3 Dieser Beschluss tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

2. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle beschließen:

„Verordnung
über die Erhebung einer Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz
(Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Abgabenausschreibung

§ 1 Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz - ZWAG, LGBl Nr 71/2022 eine Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz als ausschließliche Gemeindeabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

Höhe der Abgabe

§ 2 Die Höhe der Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz wird gemäß § 13 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – ZWAG jährlich wie folgt festgesetzt:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Wohnungsleerstandsabgabe	
	für Neubauwohnungen	für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	800 €	400 €
> 40 bis 70 m ²	1.400 €	700 €
> 70 bis 100 m ²	2.000 €	1.000 €
> 100 bis 130 m ²	2.600 €	1.300 €
> 130 bis 160 m ²	3.200 €	1.600 €
> 160 bis 190 m ²	3.800 €	1.900 €
> 190 bis 220 m ²	4.400 €	2.200 €
> 220 m ²	5.000 €	2.500 €

3. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle beschließen:

„Der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. September 2020, Amtsblatt Nr. 110/2020 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe nach § 2 Salzburger Nächtigungsabgabegesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 wird zum 1. Jänner 2023 aufgehoben, mit der Maßgabe, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/03 vom 3.11.2022.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 43)

Vortrag Gemeinderat Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA (TOP 28)

5/03/61995/2020/027

Gst. 597/7 KG Aigen I ua Änderung des Flächenwidmungsplans auf den Gsten. 597/17 und 597/20, beide KG Aigen I, und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "AIGEN-PARSCH - 21 / G1", Gste. 597/7, 597/17, 597/20 und 1048/6, alle KG Aigen I
Beschlussfassung über die Verordnungen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Entsprechend Pkt. 4.1. der Deklaration „Geschütztes Grünland“ wird eine Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet bei gleichwertigem Flächenersatz vorgenommen. Die betreffenden Flächen sind in beiliegender Plandarstellung dargestellt (Beilage 1) und umfassen zwei Teilflächen aus Gst. 597/17 und Gst. 597/20, KG Aigen I, im Ausmaß von 1.664 m² zur Herausnahme aus dem Deklarationsgebiet und zwei Teilflächen im Ausmaß von 1.664 m² des Gst. 1037/1, KG Morzg, zur Aufnahme in das Deklarationsgebiet.“

Hinweis zu Punkt 1 des Amtsvorschlages:

Gemäß § 15 Abs 2a Salzburger Stadtrecht 1966 ist zu einem gültigen Beschluss betreffend den Schutz der für das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies ist auch in Punkt 4.3. der Deklaration „Geschütztes Grünland“ (Anhang zum REK 2007) normiert. Gemäß dieser Bestimmung bedarf es für eine Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet bei der Beschlussfassung des Salzburger Gemeinderates der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.

2. Gemäß den Bestimmungen gemäß Punkt 3.1.2 des Regionalprogramms „Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden“ wird für den „Grüngürtel“ ein öffentliches Interesse geltend gemacht und als Flächenausgleich eine Herausnahme aus der Flächenreserve (Grüngürtel-Topf) im Ausmaß von 1.664 m² beschlossen.

3. „Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 entsprechend der planlichen Darstellung ON 25 auf dem Gst. 597/17 und 597/20 (Teilfl.), beide KG Aigen I, und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „AIGEN – PARSCH - 21 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 26, im Bereich der Gste. 597/7, 597/17, 597/20 und 1048/6, alle KG Aigen I, beschlossen.“

Es steht weiterhin der Gegenantrag der BL eingebracht im Planungsausschuss am 17.11.2022.

Gegenantrag der Bürgerliste/DIE GRÜNEN zum AB 05/03/61995/2020/027

Die Bürgerliste begrüßt das Projekt der ÖJAB zur Sanierung und Erweiterung ihres Seniorenheims in der Aigner Straße 19 aus grundsätzlichen Überlegungen. Zur Realisierung des Projektes ist gemäß der vorliegenden Pläne eine Erweiterung der Flächen in Richtung

Süden notwendig. Dabei handelt es sich teilweise um Flächen im Grüngürtel und vor allem der Deklaration „**Geschütztes Grünland**“.

Wie bereits anlässlich der Projektvorstellung moniert, liegt aus Sicht der Bürgerliste hinsichtlich der vorgeschlagenen Flächen ein gleichwertiger Flächenersatz -wie im AB vorgestellt -nicht vor. Bereits damals wurde ersucht, geeignete bzw. alternative Tauschflächen vorzuschlagen, was bedauerlicher Weise bis dato nicht erfolgt ist. Die Ansicht der Bürgerliste wird insbesondere auch von der Landesumweltanwaltschaft bestätigt (Stellungnahme der LUA vom 3.2.2022, ON 18). Bei den im AB vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um Restflächen nördlich und südlich des Bereichs Maco/Porsche, die nicht zusammenhängend sind und außerdem aus naturschutzrechtlichen Gründen ohnehin nicht bebaubar sind, sodass aus Sicht der LUA das Kriterium der Gleichwertigkeit nicht erfüllt ist. Es wird daher der GEGENANTRAG gestellt:

Der Amtsbericht geht zurück zum Amt mit dem Auftrag, geeignete Tauschflächen (im Sinne eines gleichwertigen Flächenersatzes) zu finden und in der Folge den AB wieder zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. (Beilage 44)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 4.10.2022.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der BL:
Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von BL und GR Mag. Dankl

Über den Antrag des Berichterstatters:
Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von BL (Beilage 45)

¾ Anwesenheit und ¾ Mehrheit bei Beschlussfassung gewährleistet.

Vortrag Gemeinderat Philip Alexander Gsöllpointner (TOP 29)

5/03/65236/2015/002
Einrichtung einer neuen innerstädtischen Autobuslinie 11

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die neue innerstädtische Autobuslinie 11 soll für drei Jahre eingerichtet werden.
Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung mit der Salzburg AG soll durch die MD/00 auf eine Dauer von drei Jahren ausgearbeitet werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 15.11.2023.

GR Mag. Haller bringt einen neuen, im Gemeinderat abgeänderten Zusatzantrag ein:

Zusatzantrag zu AB 05/03/65236/2015/002
Grundsätzlich ist eine West-Tangente im ÖV zu begrüßen. ~~Jedoch bestehen begründete Zweifel an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Linienführung.~~

Es ergeht daher der ZUSATZANTRAG

- Ein Jahr nach Einführung der neugeschaffenen Buslinie wird eine Evaluierung (insbesondere in Bezug auf Fahrgastzahlen, Linienführung ~~und Kosteneffizienz~~) durchgeführt.
- Das Ergebnis der Evaluierung wird dem GR in Form eines AB vorgelegt.
- Es ist eine vertragliche Möglichkeit einer Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vorzusehen. (Beilage 46)

GR Dr. Fuchs bringt zu Punkt eins des Zusatzantrags der BL eine Abänderung ein, dass eine Evaluierung nach zwei Jahren erfolgen soll.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:
punktweise über den Zusatzantrag der BL

Punkt 1:

Von ÖVP abgeänderter Zusatzantrag (Evaluierung nach zwei Jahren)
Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von ÖVP und GR Dr. Ferch

Zusatzantrag der BL (Evaluierung nach einem Jahr)

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von ÖVP und GR Dr. Ferch

Punkt2:

Einstimmiger Beschluss

Punkt 3:

Einstimmiger Beschluss

Über den Antrag des Berichterstatters:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Dr. Ferch

(Beilage 47)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 30)

5/03/70273/2016/051

Städtebauliches Entwicklungskonzept

"Südtiroler Siedlung" Städtebauliche

Rahmenbedingungen für die 2. Stufe

"Wettbewerb - Südtiroler Siedlung"

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Städtebaulichen Rahmenbedingungen laut Beilage werden als Grundlage für die Entwicklung der Liegenschaft, für den Architekturwettbewerb "Südtiroler Siedlung" zur Projektfindung und für die weitere Planung empfohlen.

Es steht weiterhin der Zusatzantrag von ÖVP und SPÖ aus dem Stadtsenat am 12.12.2022.

Zusatzantrag der Klubs von ÖVP und SPÖ

Städtebauliches Entwicklungskonzept „Südtiroler Siedlung“; Städtebauliche Rahmenbedingungen für die 2. Stufe „Wettbewerb –Südtiroler Siedlung“; Beschlussfassung durch den Gemeinderat (05/03/70273/2016/051)

Der Amtsvorschlag wird wie folgt ergänzt:

„Ein sich aus der Erneuerung der Südtiroler Siedlung allfällig ergebender Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen ist auf der Liegenschaft des benachbarten städtischen Kindergartens (Stauffeneggstr. 30) unterzubringen. Um die stadtteilbelebende und - verbindende Nutzung der in den städtebaulichen Rahmenbedingungen als Quartierszentrum vorgesehenen 2.000 m² Nicht- Wohnnutzung sicherzustellen, ist vom Projektanten bis zur Beschlussfassung des Bebauungsplans der Aufbaustufe ein ausgewogenes Nutzungskonzept vorzusehen (z. B. Nahversorgung, Gastronomie, Einzelhandel, multifunktionale kulturelle Nutzungen, udgl.). “

(Beilage 48)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 20.10.2022 sowie zum Zusatzantrag von SPÖ und ÖVP, eingebracht im Stadtsenat am 12.12.2022.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von GR Mag. Dankl und GR Dr. Ferch

(Beilage 49)

Vortrag Gemeinderat Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter (TOP 31)

5/03/85001/2021/038

Änderung des Flächenwidmungsplanes und
gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes
der Grundstufe "SCHALLMOOS SÜD - 16 / G1"
Bereich Schallmooser Hauptstraße 65
Gst. 1735/1 KG Salzburg ua
Beschlussfassung über die Verordnungen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 entsprechend der planlichen Darstellung ON 39 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD - 16 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 31 für den Bereich Schallmooser Hauptstraße 65, beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 22.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 50)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 32)

5/03/107818/2021/013

Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch – 22 / G1“,
Bereich Gaisbergstraße 7, KG Salzburg;
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch – 22 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 für den Bereich Gaisbergstraße 7, KG Salzburg, beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 20.10.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 51)

Vortrag Gemeinderat Mag. Robert Altbauer (TOP 33)

5/03/114115/2021/014

Bebauungsplan der Grundstufe
„SALZACHSEE - 19 / G1"
Schmiedingerstraße 103A-C
Gst 661/1, 664/1 und 664/3, KG Lieferung II
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „SALZACHSEE - 19 / G1“ für den Bereich Schmiedingerstraße 103A-C, Gst 661/1, 664/1 und 664/3, KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 8.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 52)

Vortrag Gemeinderat Mag. Robert Altbauer (TOP 34)

5/03/141422/2022/003

Gestaltungsbeirat für die Landeshauptstadt Salzburg
Vorzeitige Abberufungen und Neubestellungen
(innerhalb der 14. Funktionsperiode)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

"1.) Gemäß § 62 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, in Verbindung mit § 3 Abs 1 der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. April 1993 über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBl Nr 67/1993 idGF, werden folgende Personen vorzeitig mit Wirksamkeit vom 18.1.2023 vor Ablauf der Funktionsperiode des 14. Gestaltungsbeirates abberufen:

- a) als Vorsitzender: Dipl.-Ing. Ernst Bener
- b) als stellvertretende Vorsitzende: Mag. arch. Marina Hämmerle
- c) als Mitglied: Dipl. Arch. Dominik Bueckers
- d) als Mitglied: Prof. Dipl.-Ing. Peter Haimerl
- e) als Ersatzmitglied: Dipl.-Ing. Jórunn Ragnarsdóttir

2.) Gemäß § 62 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, in Verbindung mit § 3 Abs 3 lit a der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. April 1993 über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBl Nr 67/1993 idGF, werden für die restliche Funktionsdauer des 14. Gestaltungsbeirates (Funktionsdauer vom 18.07.2021 bis 17.07.2024) folgende Personen mit Wirkung ab 18.1.2023 – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – bestellt:

- a) als Vorsitzender: Dipl. Arch. Dominik Bueckers
- b) als stellvertretende Vorsitzende: Arch. Prof. Michaela Wolf
- c) Mag. arch. Marina Hämmerle
- d) Dipl.-Ing. Nils Buschmann
- e) als Ersatzmitglied: Arch. Dipl.-Ing. Josef Saller"

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 31.10.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 53)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 35)

6/00/137076/2022/001

Trinkwasserleitung Gaisberg
Kostenzuschuss für die Wassergenossenschaft
„Gaisberg Spitz“

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Der Abschluss der beiliegenden Fördervereinbarung zwischen Stadtgemeinde Salzburg und der Wassergenossenschaft Gaisberg Spitz wird beschlossen.
2. Der Gesamtkostenrahmen der Zuschüsse wird gemäß beiliegender Fördervereinbarung mit max. € 500.000,-- festgelegt.
3. Dem Kostenzuschuss in der Höhe von max. € 200.000,-- für 2022 (Auszahlung gegen Rechnungslegung entsprechend der Fördervereinbarung) der Mittel aus VAS 1.61603.775000.9 „Gaisberg, Kapitaltransfers an Unternehmen (o. Finanzunternehmen) und andere“ wird zugestimmt.
4. Der Kostenzuschuss in der Höhe von max. € 300.000,-- für 2023 wird genehmigt und werden dafür die erforderlichen Budgetmittel im Rechnungsjahr 2023 auf der VAS 1.61603.775000.0 „Gaisberg, Kapitaltransfers an Unternehmen (o. Finanzunternehmen) und andere“ in der Höhe von € 300.000,-- im Rahmen des Budgets der MA 6 bereitgestellt.

5. Abweichend von den Subventionsrichtlinien § 5 Abs 1, erfolgt die Auszahlung im Jahr 2023 in einem Betrag, weil für die Projektverwirklichung die Bereitstellung des Förderbetrages zeitnah zu den der Wassergenossenschaft Gaisberg Spitz gelegten Rechnungen zu erfolgen hat um Kosten für eine Zwischenfinanzierung bei der Wassergenossenschaft Gaisberg Spitz zu vermeiden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 22.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 54)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 36)

6/00/67589/2018/023

Energieausschreibungen

Änderungen der mit der Salzburg AG

abgeschlossenen Strombezugsvereinbarung -

Strompreisrettungsschirm für stadtnahe Einrichtungen

Der Gemeinderat möge beschließen:

1) Die laut Beilage 1 angeführten stadtnahen Einrichtungen werden in den bestehenden Stromliefervertrag der Stadt Salzburg für das Bezugsjahr 2023 aufgenommen.

2) Die in Beilage 2 angeführte Zusatzvereinbarung zum Stromliefervertrag der Stadt Salzburg wird abgeschlossen

3) Die Stadt übernimmt gegenüber der Salzburg AG die Haftung für jeden Zahlungsausfall (Ausfallhaftung) der stadtnahen Einrichtungen laut Beilage 1 bis zu einer Maximalsumme von € 350.000.-

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 28.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 55)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 37)

A/00/93108/2022/010

PRÜFBERICHT Rechnungsabschluss 2021

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht des Kontrollamtes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag des Kontrollamtes vom 18.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 56)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 38)

6/00/10931/2022/014

Amtsbericht SIG 2022

Folgeamtsbericht Aussetzung der weiteren

Mietpreisindexierung

Amtsbericht "MieterInnen entlasten - keine

Mietenerhöhung bei stadteigenen Wohnungen",

Zahl 06/00/10931/2022/007

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Kategoriemietzinse sowie die § 45 MRG Mietzinse mit jeweiligem aktuellem Stand vom 01.04.2022 werden im Jahr 2022 nicht weiter indexiert.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 9.11.2022.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 57)

Mündliche Anfragebeantwortung

Bürgermeister Dipl.-Ing. Preuner

§ 21 (5)/2022/005

Eislaufplatz Mozartplatz

(gestellt von GR Bernitz am 6.12.2022;

eingebracht beim Magistratsdirektor am 6.12.2022)

(Beilage 58)

Ende der Sitzung: 12.53 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Dauer der Sitzung: 3 Stunden 53 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 38